

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

### **A. Problem**

In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist in § 11 geregelt, dass alle Menschen, die in einer Gemeinde wohnen, dort als EinwohnerInnen gelten. In § 13 wird ausgeführt, dass die Gemeinde in wichtigen Gemeindeangelegenheiten alle betroffenen EinwohnerInnen beteiligt und unterrichtet. Schon hier sind auch Kinder und Jugendliche gemeint. In der Realität werden leider zu oft die Bedürfnisse und die Meinungen von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die diese betreffen, nicht berücksichtigt und das meist hohe Engagement der Kinder und Jugendlichen nicht genutzt. Vor allem sind die bisherigen Beteiligungs- und Vermittlungsprozesse kaum geeignet, Kinder und Jugendliche an die Politik heranzuführen und diese zu befähigen, ihre Einwände und Ideen einzubringen. Auch weil Gemeinden dies meist nicht als pflichtige Aufgabe ansehen.

### **B. Lösung**

Kinder und Jugendliche brauchen andere Formen der Beteiligung als Erwachsene. In einem neu einzuführenden Paragraphen wird den Gemeinden ihre bereits bestehende Verpflichtung zur Entwicklung und Durchführung geeigneter und altersgerechter Verfahren zur angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verdeutlicht. Die Durchführung der entwickelten Verfahren muss dokumentiert werden.

### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

#### **I. Erforderlichkeit**

Mit der gesetzlichen Regelung wird die Pflicht zur angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen klargestellt und konkretisiert.

#### **II. Zweckmäßigkeit**

Durch die Regelung wird der Auftrag an die Gemeinden konkretisiert und ein Anspruch auf eine altersgerechte Beteiligung festgeschrieben. Die bereits bestehende Pflicht zur Beteiligung der EinwohnerInnen war nicht ausreichend. Die bisherigen Beteiligungs- und Vermittlungsprozesse sind kaum geeignet, Kinder und Jugendliche an die Politik heranzuführen und sie zu befähigen, ihre Einwände und Ideen einzubringen.

#### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die Gemeinde muss Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

Nach § 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) geändert worden ist, wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

##### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, in welchen Gemeindeangelegenheiten, die ihre Interessen berühren, Kinder und Jugendliche in angemessener Weise zu beteiligen sind und welche weiteren Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden.
- (3) Die Gemeindevertretung kann eine oder einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die oder den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

## **Begründung**

Kinder und Jugendliche haben dieselben politischen Rechte wie Erwachsene, bzw. Volljährige. Begrenzt werden diese allein durch die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Volljährigkeit sowie durch das Wahlrecht.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in der sich verändernden Gesellschaft immer wichtiger. Nicht nur, dass sich die Altersstruktur zu Ungunsten der Kinder und Jugendlichen entwickelt und dadurch deren Belange als nicht mehr so wichtig erscheinen könnten, auch die Funktionsweise der Gesellschaft verändert sich hin zu einer aushandelnden und weniger normativen. Darum erscheint es dringend geboten, Kinder und Jugendliche schon frühzeitig an die politischen Prozesse heranzuführen.

Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche die sie betreffenden Belange sehr wohl einschätzen und beurteilen können, wenn diese ihnen altersgerecht vermittelt werden. Dann besteht sogar ein hohes Interesse bei Kindern und Jugendlichen, ihre Ideen und Sichtweisen einzubringen. Umso wichtiger erscheint es, junge Menschen dort zu beteiligen, wo sie wohnen und leben. Hier können sie die Prozesse hautnah erfahren und an ihnen partizipieren.

In der brandenburgischen Kommunalverfassung ist in § 11 geregelt, dass alle Menschen, die in einer Gemeinde wohnen, dort als EinwohnerInnen gelten. In § 13 wird ausgeführt, dass die Gemeinde in wichtigen Gemeindeangelegenheiten alle betroffenen EinwohnerInnen beteiligt und unterrichtet. Schon hier sind auch Kinder und Jugendliche gemeint. In der Realität werden leider zu oft die Bedürfnisse und die Meinungen von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die diese betreffen, nicht berücksichtigt. Vor allem sind die bisherigen Beteiligungs- und Vermittlungsprozesse kaum geeignet, Kinder und Jugendliche an die Politik heranzuführen und diese zu befähigen, ihre Einwände und Ideen einzubringen.

Um dies zu präzisieren und jungen Menschen auch eine altersgerechte Möglichkeit einzuräumen, an der Gestaltung der Gemeinde teilhaben zu können, soll der vorliegende neue § 18 a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eingefügt werden. Hierdurch sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, ihre Rechte insbesondere nach § 13 und den §§ 14, 16, 17 und 19 wahrnehmen zu können. Die vorliegende Formulierung entspricht einer jahrelangen Forderung der Jugendverbände. Sie bedeutet keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Vielmehr soll sie die Gemeinden anregen, geeignete und für sie passende Verfahren zu entwickeln. Wie die konkrete Beteiligung vor Ort aussehen soll, wird den Kommunen überlassen. Als Beispiele seien hier Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendforen und projektbezogene Beteiligungsformen genannt.

Um die konsequente Umsetzung der Beteiligung sicherzustellen, werden die Gemeinden verpflichtet, darzulegen, wie sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt haben. Mit dieser Dokumentationspflicht steht den Gemeinden ein weiterer Gestaltungsspielraum offen, der z. B. von der mündlichen und schriftlichen Begründung einzelner Vorhaben und Planungen über die Niederschriften kommunaler Gremien bis hin zu verschiedenen Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit reicht.

Als MittlerIn zwischen Kindern und Jugendlichen und der Gemeindevertretung bzw. -verwaltung ist auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter denkbar, für die oder den die Bestimmungen des § 18 Absatz 3 bezüglich der Gleichstellungsbeauftragten gelten. In einigen Gemeinden haben sich solche Beauftragte für Kinder und Jugendliche schon bewährt.